



I. Schreiben an

ZAK
Abfallwirtschaft GmbH
z. Hd. Herrn Breuer
Dieselstraße 9
87437 Kempten (Allgäu)

Stadt Kempten (Allgäu) 22.03.2017
Ansprechpartner Frau Fiedler
Zeichen 35-Fie/Lu
Telefon 0831/2525-534
Telefax 0831/2525-397
Dienstgebäude Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)
Zimmer 213
eMail Judit.fiedler@kempten.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzugsempfehlung Formaldehyd;
Vergärungsanlage mit Kompostierung und Biogasverwertung in Kempten-Schlatt,
Altusrieder Straße 80 in 87439 Kempten (Allgäu)**

Sehr geehrter Herr Breuer,

die Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Umwelt- und Naturschutz – erlässt als Untere Immissionsschutzbehörde folgenden

B e s c h e i d :

1. Anordnung nach § 17 BImSchG

Die Auflage Nummer 3.2.7 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 14.07.2008 wird durch folgende Auflagen ersetzt:

- Ab dem 05.02.2019 sind in den Abgasen der BHKW Module, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %, folgende Grenzwerte einzuhalten:

Gesamtstaub:	20	mg/m ³
Kohlenmonoxid CO:	2,0	g/m ³
Stickoxide NO _x :	1,0	g/m ³
Schwefeloxide SO _x :	0,31	g/m ³
Formaldehyde:	30	mg/m ³

- Ab dem 05.02.2020 sind in den Abgasen der BHKW Module, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %, folgende Grenzwerte einzuhalten:



Unsere öffentlichen
Sprechzeiten:
Mo – Fr 8.00 – 12.00
Mo zus. 14.30 – 17.30
Mi 8.00 – 13.00
Buslinie 6 bis Rathaus,
weitere bis ZUM

Sparkasse Allgäu
BLZ 733 500 00
KontoNr. 109
SWIFT-BIC BYLADEM1ALG
IBAN
DE85 7335 0000 0000 0001 09

Postbank München
BLZ 700 100 80
Konto 395 89-804
SWIFT-BIC PBNKDEFF700
IBAN
DE09 7001 0080 0039 5898 04

Gesamtstaub:	20	mg/m ³
Kohlenmonoxid CO:	2,0	g/m ³
Stickoxide NO _x :	1,0	g/m ³
Schwefeloxide SO _x :	0,31	g/m ³
Formaldehyde:	20	mg/m ³

Die Auflage Nummer 3.2.8 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 14.07.2008 wird durch folgende Auflagen ersetzt:

- Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für die Parameter Kohlenmonoxid CO, Stickoxide NO_x und Formaldehyde für die Abgase der BHKW Module ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr durch Messungen einer nach § 26 / 28 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen. Zusätzlich sind nach Ablauf von drei Jahren alle in der aktualisierten Nr. 3.2.7 genannten Parameter durch Messungen einer nach § 26 / 28 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen.
- Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte in der Abluft des Biofilters sowie eine Leistungsprüfung des Biofilters ist durch Messungen einer nach § 26 / 28 BImSchG bekannt gegebenen Stelle, in Abstimmung mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu), ermitteln zu lassen. Die erstmaligen Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage vorzunehmen.

2. Kostenentscheidung

Die Firma ZAK Abfallwirtschaft GmbH hat als Betreiberin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von

150,00 EUR

Gründe:

I. Sachverhalt

Formaldehyd

Mit UMS mit Zeichen 75a-U8721.0-2016/5-2 vom 24.02.2016 wurde auf die Vollzugsempfehlung des LAI hingewiesen, die mit AISV Beschluss der 136. Sitzung konkretisiert wurde. Diese Vollzugsempfehlung begründet sich auf die Neueinstufung von Formaldehyd in die Gefahrenkategorie Carc. 1B. Die Neueinstufung trat mit der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23.03.2015 zum 01.01.2016 in Kraft.

In der Vollzugsempfehlung wird festgelegt, dass für Zündstrahlmotoren, die mit Biogas betrieben werden und sog. Altanlagen darstellen (errichtet vor Zeitpunkt des Inkrafttretens der Voll-

zugsempfehlung), ab dem 01.01.2020 ein Formaldehydgrenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten ist.

Außerdem wird für Zündstrahlmotoren, die Altanlagen darstellen und mit Biogas betrieben werden gefordert, dass diese bei aktuellen Emissionswerten für Formaldehyd ≤ 40 mg/m³ spätestens ab dem 05.02.2019 einen Emissionswert für Formaldehyd von 30 mg/m³ einzuhalten haben.

Hinweis: Der Begriff Altanlage umfasst lediglich den Betrieb der aktuellen Zündstrahlmotoren. Der Austausch eines Verbrennungsmotors führt dazu, dass für diesen Motor der Altanlagenbegriff nicht mehr anzuwenden ist, sondern der neue Motor als Neuanlage zählt.

Zu den in der Vollzugsempfehlung geforderten Regelungen war eine Anordnung nach § 17 BImSchG zu treffen, in der zusätzlich eine jährlich wiederkehrende Emissionsmessung für die Parameter Formaldehyd, Stickstoffdioxid und Kohlenstoffmonoxid gefordert wird.

II. Ergebnis der Prüfung

Nach § 17 Abs. 1 BImSchG kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der Pflichten aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen erlassen. Die in Ziffer 1 festgesetzten Anordnungen waren aus immissionsschutzfachlicher Hinsicht geboten.

Die getroffenen Anordnungen dienen der Durchsetzung der Grundpflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen in § 5 Abs. 1 BImSchG, insbesondere der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für diese nachträgliche Anordnung sind daher erfüllt.

III. Zuständigkeit

Für diese Entscheidung ist die Stadt Kempten (Allgäu) nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.

IV. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5, 6, 10 und 11 des Bayerischen Kostengesetzes i. V. m. Tarif Nrn. 8.II.0 Tarifstelle 1.9.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Nach dieser Tarifstelle beträgt die Gebühr 150,00 EUR bis 15.000 EUR. In Anbetracht des Verwaltungsaufwands und der Bedeutung der Angelegenheit für den Betreiber erscheint eine Gebühr in Höhe von 150,00 EUR für diese Anordnung sachgerecht und angemessen.

Der Betrag in Höhe von **150,00 EUR** ist bis spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides an die Stadt Kempten (Allgäu) unter Angabe der **PK-Nr. 01-232578-35001, HÜL-Nr. 207815** zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 112343,86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kempten (Allgäu) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Fiedler